





Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.03.2022 zur Einreichung von Anträgen für Qualifizierungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger in der ESF Förderphase 2014-2020 im Rahmen der Initiative REACT-EU

1. Ausgangslage und Förderziele

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und die Schaffung und Sicherstellung guter Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes hochwertiges Betreuungsangebot sind Schwerpunkte der Kinder- und Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen. Frühkindliche Bildung hat einen hohen gesamtgesellschaftlichen Stellenwert und nimmt eine zentrale Rolle ein, insbesondere werden in der frühen Kindheit die Grundlagen für eine erfolgreiche Entwicklung von Kindern gelegt. Darüber hinaus ist ein weiteres zentrales Politikfeld der Landesregierung durch qualitativ gute und verlässliche Kinderbetreuungsangebote die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Corona Krise und die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, insbesondere das Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten im Frühjahr 2020 und die neuerlichen Einschränkungen ab Dezember 2020, haben in Familien zu großen Belastungen geführt. Eltern waren vor größte Kraftanstrengungen gestellt, die eigene Berufstätigkeit und die Betreuung der Kinder in einem neuen Alltag zu organisieren. Diese Zeit hat in besonderer Weise vor Augen geführt, dass die Kindertagesbetreuung größte gesamtgesellschaftliche Relevanz als Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsinstitution hat. Sie ist entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Gleichstellung der Geschlechter sowie für Chancengerechtigkeit, Integration und Kinderschutz.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat daraus Konsequenzen gezogen und sehr zügig Maßnahmen zur Unterstützung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen umgesetzt. Eine dieser Maßnahmen ist das Kita-Helfer-Programm, um den sehr stark gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben Rechnung zu tragen.

Kita-Helferinnen und -Helfer entlasten das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen, nichtpädagogischen Arbeiten wie Desinfektion, Händewaschen oder Essenszubereitung.

Die Landesförderung zur Beschäftigung von Kita-Helferinnen und -Helfern stand bis zum 31. Juli 2021 zur Verfügung und wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.07.2022 erneut zur Verfügung gestellt. Im Sinne der Krisenfestigkeit besteht ein unmittelbares Interesse für das Land Nordrhein-Westfalen, dass der Bedarf an qualifiziertem Personal im Bereich der Kindertagesbetreuung und hier im Bereich der Kinderpflege zuverlässig gedeckt werden kann. Aus diesem Grund wurde der neue Bildungsgang einer praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger eingerichtet.

2. Grundlage der Förderung

Die Weiterqualifizierung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Initiative REACT-EU mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

3. Gegenstand der Förderung und Zielgruppe

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Es soll eine neue praxisintegrierte Qualifizierungsmöglichkeit zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger eingeführt und finanziert werden. Auch den in der Coronapandemie eingesetzten Kita-Helferinnen und Kita-Helfern wird angeboten, im Anschluss an das entsprechende Landesprogramm neben anderen Qualifizierungsmöglichkeiten eine Weiterqualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/Kinderpfleger in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren.

Gefördert werden die Personalausgaben für eine praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger. Bis zu 1.000 interessierten Personen soll mit dem Beginn des nächsten Kitajahres am 01.08.2022 eine solche Qualifikation angeboten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind nach § 38 KiBiz NRW geförderte Träger

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1. Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung

4.3.2. Bemessungsgrundlage

Pauschalbetrag für Personalausgaben 13.040 Euro pro beschäftigter Person (01.08.2022 – 31.03.2023)

4.3.3. Höhe der Förderung 13.040,00 Euro pro beschäftigter Person

4.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.4.1. Vorlage einer Schulbescheinigung/Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Arbeitsvertrag genannten Mitarbeiterin bis zum ersten Mittelabruf.
- 4.4.2. Vorlage des Arbeitsvertrages bei dem Antragsteller mit einer Laufzeit vom 01.08.2022 mindestens bis zum 31.07.2024 bis zum ersten Mittelabruf.
- 4.4.3. Vorlage der Bestätigung über Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses sowie Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zum staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) zum 01.11.2022, 01.01.2023, 31.03.2023.

Pro beschäftigter Person können folgende Beträge für die bestätigten Zeiträume abgerufen werden:

01.08.2022 – 31.10.2022 4.890,00 Euro 01.11.2022 – 31.12.2022 3.260,00 Euro 01.01.2023 – 31.03.2023 4.890,00 Euro

4.5. <u>Dauer der Förderung</u>

Der Durchführungszeitraum dauert vom 01.08.2022 bis zum 31.03.2023.

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahmen stattfindet. Die zuständige Bezirksregierung bewilligt die Anträge, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Mittel.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Für die Anträge ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte Muster verbindlich zu verwenden.

Je zuwendungsberechtigtem Träger ist ein Antrag zu stellen.

Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter https://www.mags.nrw/esf-aufrufe und unter www.kita.nrw.de/personal-qualifizieren als Download zur Verfügung.

5.3 Fristen und Bewerbung Interessenten reichen ihre Anträge bis spätestens zum 30.04.2022 ein.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Anträge, die nach dem 30.04.2022 eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Gehen in der genannten Frist Anträge auf mehr als 1.000 Weiterbildungsplätze ein, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an <u>quali-kinderpflege@mkffi.nrw.de</u> gerichtet werden.

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

Antragsformular